

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und den Gemeinden Ötisheim, Ölbronn-Dürrn, Kieselbronn und Maulbronn über die Schlammausfäulung Klärwerk Lomersheim

zwischen

der Stadt Mühlacker
vertreten durch Herrn Bürgermeister Pisch,

der Gemeinde Ötisheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Benndorf,

der Gemeinde Ölbronn- Dürrn
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bangha,

der Gemeinde Kieselbronn
vertreten durch Herrn Bürgermeister Drautz,

der Stadt Maulbronn
vertreten durch Herrn Bürgermeister Felchle,

wird auf der Grundlage der §§ 1 und 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d. Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S.408), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Mühlacker betreibt derzeit Klärwerke in Lomersheim, Enzberg, Sengach, Mühlhausen und Lienzingen.

Das im Stadtteil Großglattbach anfallende Abwasser wird in dem dortigen Verbandsklärwerk gereinigt.

(2) Dem Klärwerk Lomersheim wird das anfallende Abwasser der Kernstadt Mühlacker einschließlich DürrmENZ und Lomersheim, der Gemeinde Ötisheim und der Gemeinde Ölbronn- Dürrn , zugeleitet und gereinigt. An die Kläranlage in Enzberg ist neben dem Stadtteil Enzberg die Gemeinde Kieselbronn, Ortsteil Kieselbronn-Nord angeschlossen.

Die Kläranlage in Lienzingen dient der Reinigung der anfallenden Abwässer des Stadtteils und der Stadt Maulbronn, Ortsteil Schmie.

An die Kläranlage Sengach und Mühlhausen sind die jeweiligen Stadtteile bzw. Ortsteile der Stadt Mühlacker angeschlossen.

(3) Im Klärwerk Lomersheim soll eine zentrale Schlammbehandlung mit Schlammausfäulung ausgebaut und der bestehenden Schlammbehandlung vorgeschaltet werden. Soweit der in den Kläranlagen Enzberg, Sengach, Mühlhausen und Lienzingen anfallenden Klärschlamm nicht direkt abgegeben werden kann, soll er nach Lomersheim transportiert und dort weiter behandelt werden. (gemeinsame Ausfäulung, Entwässerung, Verwertung/Entsorgung).

Der im Klärwerk Großglattbach anfallende Klärschlamm wird dort weiter behandelt.

(4) Soweit in dieser Vereinbarung nichts gesondertes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen jeweils der Stadt Mühlacker und den Gemeinden Ötisheim, Ölbronn-Dürrn, Kieselbronn und der Stadt Maulbronn wegen des gemeinsamen Betriebes der Kläranlagen Lomersheim, Enzberg und Lienzingen unverändert weiter.

§ 2**Ausbau der Schlammbehandlung**

(1) Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, die Schlammbehandlung im Klärwerk Lomersheim auszubauen. Die Kapazität ist so auszulegen, dass der in den Kläranlagen

- Lomersheim (50.000 EGW)
- Enzberg (10.000 EGW)
- Sengach (300 EGW)
- Mühlhausen (2.000 EGW)
- Lienzingen (4.500 EGW)

anfallende Klärschlamm zentral behandelt werden kann.

(2) Die Baumaßnahme wird von der Stadt Mühlacker durchgeführt, die erforderlichen Planungs-, Untersuchungs- und Bauverträge werden von der Stadt Mühlacker vergeben und abgerechnet.

§ 3**Betrieb der Schlammbehandlung**

(1) Soweit der in den Klärwerken Enzberg, Sengach, Mühlhausen und Lienzingen anfallende Klärschlamm nicht direkt abgegeben werden kann, wird er im Auftrag der Stadt Mühlacker im Rahmen des Betriebes der jeweiligen Klärwerke zum Klärwerk Lomersheim transportiert. Die Transportkosten von den Klärwerken nach Lomersheim sind Bestandteil der jährlichen Betriebskosten der Klärwerke.

(2) Der Klärschlamm des Klärwerks Lomersheim incl. des angelieferten Schlammes wird gemeinsam weiter behandelt.

§ 4**Investitionskosten und Kostenverteilung**

(1) Die Planungs-, Untersuchungs- und Investitionskosten einschl. örtlicher Bauleitung für den Ausbau der Schlammbehandlung werden auf der Basis der Studie des Ing.- Büros Weber vom September 1992 auf vorläufig rund 3.579.043,10 € geschätzt.

Für die Studie wurde ein Gesamthonorar von 13.395,85 € aufgewendet. Das Honorar wird bei der Kostenbeteiligung berücksichtigt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 werden zunächst von der Stadt Mühlacker übernommen. Die Vertragsparteien werden von der Stadt Mühlacker über den Planungs- und Baufortschritt laufend informiert.

(3) Die Vertragsparteien beteiligen sich an den geschätzten Planungs-, Untersuchungs- und Investitionskosten incl. Studien nach Abs. 1 wie folgt:

	EGW					
Kläranlage	gesamt	Mühlacker	Kieselbronn	Ötisheim	Ölbronn	Maulbronn
Mühlacker	25.564,59 €	19.633,61 €	0	4.908,40 €	1.022,58 €	0
Lienzingen	2.300,81 €	1.738,39 €	0	0	0	562,42 €
Enzberg	5.112,92 €	3.834,69 €	1.278,23 €	0	0	0
Mühlhausen	1.022,58 €	1.022,58 €	0	0	0	0
Sengach	153,39 €	153,39 €	0	0	0	0
Summe	34.154,29 €	23.382,66 €	1.278,23 €	4.908,40 €	1.022,58 €	562,42 €
in Prozent	100,00	77,25	3,74	14,37	2,99	1,65
Baukosten	3,579 Mio €	2,764 Mio €	0,134 Mio €	0,514 Mio €	0,107 Mio €	0,059 Mio €

Die endgültige Kostenbeteiligung wird auf der Basis der tatsächlichen Kosten berechnet.

07_14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und den Gemeinden Ötisheim, Ölbronn-Dürrn und Kieselbronn sowie der Stadt Maulbronn – in Kraft seit 07.11.2010

(4) Die Investitionskosten für einen zukünftig evtl. zu bauenden Schlammstapel (Voreindicker, Stapelbehälter) sind in den Kosten nach Abs. 1 nicht enthalten und belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf 766.937,82 €. Die tatsächlichen Investitionskosten werden zur gegebenen Zeit nach dem Verteilungsschlüssel dieses Vertrages (Abs.3) umgelegt.

(5) Die Vertragsparteien leisten auf Anforderung der Stadt Mühlacker Abschlagszahlungen entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt.

(6) Die Stadt Mühlacker ermittelt die Gesamtkosten und stellt sie den Vertragsparteien entsprechend dem Verteiler nach Abs. 3 in Rechnung.

(7) Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig.

(8) Mögliche Staatszuschüsse werden von den einzelnen Vertragsparteien jeweils selbst beantragt und abgerechnet.

§ 5

Betrieb, laufende Kosten, Kostenverteilung

(1) Die Schlammbehandlung wird von der Stadt Mühlacker im Rahmen des laufenden Betriebs des Klärwerks Lomersheim betrieben.

(2) Die Aufbereitungs-, Verwertungs-, Entwässerungs- und Deponiekosten einschließlich Transportkosten von Lomersheim und die erforderlichen Investitionskosten nach Abschluss der Baumaßnahme werden jährlich erfasst und auf die einzelnen Klärwerke verteilt.

Kalkulatorische Kosten (Verzinsung Anlagekapital und Abschreibungen) bleiben unberücksichtigt.

Berechnungsgrundlage der Betriebskosten ist, rückwirkend ab 01.01.2010, der anteilige Mittelwert der jeweils im Abrechnungsjahr ermittelten angeschlossenen Einwohner (Stand 31.12. des Abrechnungsjahres) und der im Abrechnungsjahr abgerechneten Abwassermengen. Diese Daten werden regelmäßig nach Ablauf des Betriebsjahres auch für den Abwasserabgabebescheid erhoben und sind auch Grundlage der Abrechnung der Betriebskosten der Klärwerke und Vorkosten Abwasser. Die Kosten der Schlammbehandlung sind Bestandteil der jährlichen Betriebskosten der einzelnen Klärwerke und werden bei der jährlichen Verteilung berücksichtigt.

(3) Die Vertragsparteien werden von der Stadt Mühlacker über anstehende Investitionen, die im Einzelfall 50.000 € übersteigen, vor Auftragsvergabe informiert.

§ 6

Beginn und Ende der Vereinbarung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von den Gemeinderäten der Vertragsparteien wie folgt beschlossen:

- Stadt Mühlacker 18.01.1994/14.09.2010
- Gemeinde Ötisheim 16.11.1993/21.09.2010
- Gemeinde Ölbronn- Dürrn 11.11.1993/14.10.2010
- Gemeinde Kieselbronn 15.11.1993/15.09.2010
- Stadt Maulbronn 24.11.1993/29.09.2010

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ.

07_14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und den Gemeinden Ötisheim, Ölbronn-Dürrn und Kieselbronn sowie der Stadt Maulbronn – in Kraft seit 07.11.2010

(2) Die Vereinbarung ist unbeschadet des Abs. 3 nach Ablauf von 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres kündbar. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei gleichzeitiger Kündigung der bestehenden Vereinbarung (§ 1 Abs.4) über den gemeinsamen Betrieb der Klärwerke zulässig.

(3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so haben die jeweiligen Vertragsparteien Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Kostenanteile nach § 2. Der Rückerstattungsanspruch ermäßigt sich um jährlich 5 % ab Fertigstellung.

§ 7

Schiedsgerichtsvereinbarung

(1) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden die Parteien vor Beschreitung des Rechtsweges das für die Rechtsaufsicht zuständige Regierungspräsidium steht der Verwaltungsweg offen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung, deren Änderung und Kündigung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 GKZ.

(2) Abmachungen neben dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Erlass vom 29.03.1994 – Aktenzeichen: 16-2207.3 – gemäß § 25 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

Die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden beschlossene Änderung des § 5 der Vereinbarung ist mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung am 06.11.2010 in Kraft getreten.